



15. April 2024

Stellungnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker zur Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“ des BMEL

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V. (WVZ) ist die zentrale Organisation der deutschen Zuckerrübenwirtschaft. Ihr gehören die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der 22.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier zuckererzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an. Die deutschen Rübenanbauer unterstützen durch die konsequente Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sowie der Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes im Zuckerrübenanbau das übergeordnete Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Allgemeine Anmerkungen

Der vom BMEL initiierte Beteiligungsprozess bezieht sich bedauerlicherweise lediglich auf eine Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung des „Zukunftsprogramms Pflanzenschutz“. Gemäß dem dargestellten Zeitplan erfolgt die Erarbeitung des eigentlichen Programms erst im Anschluss an den Beteiligungsprozess. Eine Verbändeanhörung zum „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz“ selbst ist somit nach den bisherigen Darstellungen nicht vorgesehen. Dies sieht die deutsche Zuckerrübenwirtschaft kritisch, da die Diskussionsgrundlage lediglich Maßnahmen zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorschlägt, hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen (Ordnungsrecht vs. Kooperationen) und deren Finanzierung werden die Rübenanbauer jedoch im Unklaren gelassen. Deshalb bitten wir, eine Verbändeanhörung zum erarbeiteten „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz“ zu einem geeigneten Zeitpunkt durchzuführen.

Grundsätzlich zu kritisieren ist, dass das Eckpunktepapier in keiner Weise den Nutzen von Pflanzenschutzmitteln hervorhebt. Der Schutz der Kulturpflanzen vor Krankheiten und Schädlingen sowie vor der Konkurrenz durch Unkräuter ist nicht nur essenziell, um Erträge und damit die Wirtschaftlichkeit des Rübenanbaus zu sichern. Auch die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln (z. B. Zuckerrübenschnitzel) wird durch die pauschale Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beeinträchtigt, wenn es in Ermangelung wirksamer Bekämpfungsmöglichkeiten bspw. zu erhöhten Mykotoxingehalten kommt. Gleichzeitig steigen aber die Anforderungen an einzuhaltende Grenzwerte.

Mit dem Eckpunktepapier hält das BMEL an dem in der Farm-to-Fork-Strategie verankerten Ziel, bis zum Jahr 2030 die Anwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln um

50 Prozent zu verringern, fest. Einerseits wurde die Farm-to-Fork-Strategie schon im Mai 2020 veröffentlicht, sodass sich der Umsetzungszeitraum bis zur Zielerreichung deutlich verkürzt hat. Andererseits ist die Festlegung von pauschalen quantitativen Reduktionszielen fachlich nicht sinnvoll und wurde von der WVZ schon im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation, SUR) strikt abgelehnt. Die Reduktion der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent ohne vorhandene Alternativen wird zu signifikanten Ertragseinbußen bei Zuckerrüben führen. Ferner kann die Qualität beeinträchtigt werden, was zu Lebensmittelverlusten führen wird.

Pauschale quantitative Reduktionsziele berücksichtigen nicht, dass der Krankheits- und Schädlingsdruck in Abhängigkeit von der Witterung jährlichen Schwankungen unterliegt. Es können bestimmte Populationen zurückgedrängt oder in ihrer Ausbreitung befördert werden, wodurch die Notwendigkeit für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln steigt. Durch den Klimawandel ist in den kommenden Jahren zudem mit der Einwanderung neuer Schaderreger zu rechnen, für die es bisher noch keine Bekämpfungsmöglichkeiten gibt und demzufolge entsprechende Bekämpfungsstrategien, einschließlich des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln, erst noch entwickelt werden müssen. Vor diesem Hintergrund brauchen die Zuckerrübenanbauer vielfältige Bekämpfungsmöglichkeiten. Durch eine mechanische Unkrautregulierung können in Jahren mit dafür günstigen Witterungsverhältnissen zufriedenstellende Ergebnisse zwischen den Rübenreihen erzielt werden. Die Rübenreihen müssen hingegen weiter mit Herbiziden behandelt werden, womit ein nicht unerheblicher Mehraufwand verbunden ist. Eine vollständige mechanische Unkrautregulierung erfordert mangels verfügbarer Technologien umfangreiche Handarbeit und ist sowohl wegen nicht ausreichender Arbeitskräftekapazitäten als auch aufgrund der zu veranschlagenden Personalkosten nicht wirtschaftlich.

Von entscheidender Bedeutung für die Zielerreichung ist die Festlegung eines geeigneten Referenzzeitraums. Diesbezüglich trifft das BMEL in der Diskussionsgrundlage jedoch keine Aussage, was einem vertrauensvollen Austausch über die Möglichkeiten einer Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten nicht zuträglich ist. Wie das BMEL im Zusammenhang mit der SUR stets eingefordert hat, müssen bereits erzielte Erfolge bei der Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt werden. Dies wird durch die Festlegung eines geeigneten Referenzzeitraums ermöglicht.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln soll auf allen Flächen ambitioniert reduziert werden. Dies berücksichtigt nicht die in verschiedenen Kulturen erforderliche Intensität des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. So sind junge Zuckerrübenpflanzen äußerst empfindlich gegenüber der Konkurrenz durch Unkräuter, weswegen deren Bekämpfung bis zum Reihenschluss eine hohe Relevanz im Zuckerrübenanbau hat. An alternativen Verfahren der mechanischen Beikrautregulierung, z. B. durch Hackmaschinen in Kombination mit einer Bandspritzung, Robotik-Technologien und Spot-Spray-Systemen wird intensiv gearbeitet, sodass zukünftig Technologien zur Verfügung stehen werden, die deutliche Einsparungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erwarten lassen. Derzeit sind insbesondere digitale Technologien noch zu teuer, nicht ausreichend erprobt sowie zu gering in der Flächenleistung und stellen somit keine verfügbare Alternative zur flächigen Applikation von Pflanzenschutzmitteln dar.

Ferner erfordern tierische Schädlinge oftmals eine Bekämpfung, weil von ihnen übertragene Krankheitserreger (z. B. Vergilbungsviren übertragen von Blattläusen, Proteobakterien und Phytoplasmen übertragen durch Zikaden) massive Ertragsverluste verursachen und damit die Wirtschaftlichkeit des Zuckerrübenanbaus in Frage stellen. Die pauschale Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf allen Flächen wird dem häufig alternierenden Auftreten von Schaderregern nicht gerecht. In Jahren mit einem vermehrten Aufkommen von Schaderregern besteht somit das Potenzial, die Rohstoffbasis einer Zuckerfabrik zu gefährden. Da aufgrund der Saisonalität des Zuckerrübenanbaus und der -verarbeitung sowie der geringen Transportwürdigkeit der Zuckerrübe eine anderweitige Rohstoffbeschaffung nicht möglich ist, droht die Produktionsmenge einer Zuckerfabrik so stark abzufallen, dass die Verarbeitung nicht mehr rentabel ist.

Zu den einzelnen, in der Diskussionsgrundlage vorgeschlagenen Maßnahmen nimmt die WVZ wie folgt Stellung.

Integrierten Pflanzenschutz stärken (Zeile 78)

Die Anwendung verschiedener Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist im Zuckerrübenanbau gute fachliche Praxis. So zeigen Ergebnisse der Betriebsbefragung zur Produktionstechnik, dass 2- und 3-jährige Anbauhäufigkeiten von Zuckerrüben seit 2010 abnehmen und längere Anbauhäufigkeiten von vier und mehr Jahren zunehmen. Aus der oben genannten Befragung geht zudem hervor, dass im Jahr 2022 auf 81 Prozent der Schläge bodenschonende Mulchsaatenverfahren angewandt und auf 72 Prozent der Schläge Zwischenfrüchte angebaut wurden.

Darüber hinaus verfügt die deutsche Zuckerwirtschaft über ein in der EU einzigartiges integriertes Sortenprüfsystem für Zuckerrüben, welches mitverantwortlich für die kontinuierliche Ertragssteigerung und einen erheblichen Züchtungsfortschritt bei Zuckerrüben ist. Nach erfolgreicher zweijähriger Wertprüfung und bei Erfüllung des landeskulturellen Wertes erfolgt die Zulassung und Eintragung einer neuen Zuckerrübensorte durch das Bundessortenamt in das Sortenregister. Anschließend werden die Leistungen der neuen und alten Zuckerrübensorten in bundesweit einheitlichen Sortenversuchen weiter verglichen. Durch die bundesweit einheitliche Durchführung der Versuche ist ein hohes Maß an Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit gegeben. So stehen bereits ein Jahr nach der Zulassung dreijährige Leistungsdaten für neu zugelassene Sorten zur Verfügung. Das integrierte Sortenprüfsystem liefert damit wertvolle mehrjährige Daten über die Leistungsfähigkeit marktfähiger Sorten und bildet die Grundlage für die Sortenberatung im Zuckerrübenanbau. Gerade in den letzten zehn Jahren sind erhebliche Fortschritte in den Wertigenschaften Resistenz und Toleranz gegenüber Krankheiten und Schädlingen erzielt worden. Durch das integrierte Sortenprüfsystem steht dem Zuckerrübenanbau der Züchtungsfortschritt sehr schnell zur Verfügung.

Die Anwendung alternativer Pflanzenschutzverfahren unterliegt Hemmnissen außerhalb des Einflussbereichs des Rübenanbauers. So sind die Anwendbarkeit und Wirksamkeit einer mechanischen Unkrautbekämpfung stark von den Witterungsverhältnissen abhängig.

Ferner kann eine mechanische Unkrautregulierung auch negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben, wenn es z. B. zur Zerstörung der Gelege von Bodenbrütern kommt. Bei der konservierenden Bodenbearbeitung bestehen zudem Zielkonflikte zur Verringerung des Einsatzes von Totalherbiziden bzw. kann sich die wendende Bodenbearbeitung aus phytosanitären Notwendigkeiten ergeben.

Züchtung resistenter Sorten (Zeile 85)

Die Zuckerwirtschaft begrüßt, dass das BMEL die züchterische Verbesserung von Kulturpflanzen im Hinblick auf Toleranz- und Resistenzeigenschaften weiter fördern will. Zur gezielten Förderung von Toleranz- und Resistenzeigenschaften gegenüber Blattkrankheiten erfolgt ab dem Jahr 2024 das integrierte Prüfwesen gemeinsam mit dem Bundessortenamt in einem einfaktoriellen System ohne Fungizidmaßnahme. Durch diese Anpassung wird die Zuckerwirtschaft gemeinsam mit dem Bundessortenamt dem Ziel der Förderung von toleranten und resistenten Sorten eigeninitiativ gerecht.

In der züchterischen Anpassung von Kulturpflanzen an abiotische Stressfaktoren wie Hitze und Trockenheit sowie an biotische Stressfaktoren wie Krankheiten und Schädlinge ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu sehen. Vielmehr birgt die Züchtung resistenter/toleranter Sorten auch erhebliches Einsparpotenzial bei Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz und Düngung. Gerade mit den neuen genomischen Züchtungstechniken ließen sich diese züchterischen Anpassungen schneller und präziser als mit herkömmlichen Züchtungsmethoden erzielen. Es ist daher vollkommen unverständlich, dass das BMEL das Potenzial der neuen Züchtungsmethoden in einem Zukunftsprogramm nicht ausschöpfen will.

Öko-Landbau bis 2030 auf 30 Prozent ausbauen (Zeile 88)

Aus Sicht der Zuckerwirtschaft ist ein Ausbau des ökologischen Landbaus ausschließlich nachfrageorientiert wirtschaftlich sinnvoll. Darüber hinaus sind Kulturpflanzen wie die Zuckerrübe, die während ihrer Jugendentwicklung äußerst empfindlich auf die Konkurrenz durch Beikräuter reagiert, nur schwer unter gänzlichem Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anzubauen. Der Anbau von Ökorüben ist daher in der Regel mit dem Einsatz der Handhacke (zwischen 80 und 200 Arbeitsstunden pro Hektar) und dies wiederum mit erheblichen Arbeitserledigungskosten verbunden. Die Versorgung einer Zuckerfabrik mit dem Rohstoff Rübe ausschließlich aus dem ökologischen Landbau ist folglich nicht darstellbar, auch weil das Ertragsrisiko im ökologischen Anbau von Zuckerrüben höher einzuschätzen ist und größere Einzugsgebiete für den Rohstoff Rübe aufgrund der geringen Transportwürdigkeit der Zuckerrüben und aus Gründen der Treibhausgasvermeidung nicht sinnvoll sind.

NAP weiterentwickeln (Zeile 111)

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) wurde am 10. April 2013 von der Bundesregierung beschlossen. Vor diesem Hintergrund

erwartet die Zuckerwirtschaft, dass jegliche Änderung des NAP mit den übrigen Regierungsparteien diskutiert und abgestimmt wird. Einseitig vom BMEL initiierte Vorhaben, die parallel zum bestehenden NAP entwickelt werden und über diesen hinausgehen, lehnt die Zuckerwirtschaft ab.

Eine Aktualisierung der Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz hat unbedingt unter Beteiligung der die Zuckerrübenanbauer vertretenden Verbände, die als Multiplikatoren für die Umsetzung der aktualisierten Leitlinien eintreten müssen, zu erfolgen. Anderenfalls kann die bisher vorhandene hohe Akzeptanz der Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Zuckerrübenanbau nicht aufrechterhalten werden.

Refugialflächenansatz – Schutzräume für Tiere und Pflanzen schaffen (Zeile 121)

Bereits im Jahr 2019 hat das Verwaltungsgericht Braunschweig entschieden, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht mit einer Biodiversitätsauflage, also einer faktischen Flächenstilllegung verknüpft werden darf. Damit war die vom Umweltbundesamt ab dem 1. Januar 2020 geforderte Anwendungsbestimmung, die festlegte, dass Landwirte die betreffenden zugelassenen Pflanzenschutzmittel nur dann anwenden dürfen, wenn sie zehn Prozent ihrer gesamten Ackerfläche als sogenannte Biodiversitätsflächen vorhalten, rechtswidrig. Es ist insofern völlig unverständlich, dass der Ansatz, bestimmte Pflanzenschutzmittel nur unter der Maßgabe Biodiversitäts- oder Kompensationsflächen vorzuhalten, wiederholt unter der Begrifflichkeit des Refugialflächenansatzes vorgetragen wird. So wird in dem Eckpunktepapier vorgeschlagen, die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel daran zu binden, dass mindestens zehn Prozent Refugialflächen vorhanden sind. Gleichzeitig will das BMEL die Förderfähigkeit der entsprechenden Flächen sicherstellen. Wie dies gelingen kann, ist aus Sicht der Zuckerwirtschaft fraglich.

Auch vor dem Hintergrund der erweiterten Möglichkeiten, die 4-prozentige Stilllegungsverpflichtung im Jahr 2024 zu erfüllen und der aktuellen Diskussionen um die Abschaffung dieser Vorgabe des entsprechenden GLÖZ-Standards 8 löst der geplante Refugialflächenansatz mit einer faktischen Stilllegung in Höhe von zehn Prozent absolutes Unverständnis aus. Der Refugialflächenansatz widerspricht allen aktuellen Bestrebungen, bürokratische Lasten für die Betriebe zu verringern und die Wettbewerbsposition der Landwirte zu verbessern. Im Gegensatz dazu stellt der Refugialflächenansatz allein auf nationaler Ebene eine Benachteiligung der deutschen Rübenanbauer im europäischen Binnenmarkt dar.

Auf die Anwendung des Totalherbizids Glyphosat verzichten (Zeile 134)

Die deutsche Zuckerwirtschaft erwartet vom BMEL eine 1:1-Umsetzung der auf europäischer Ebene erteilten Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat. Anwendungseinschränkungen wie die in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bestehenden Einschränkungen sind eine Benachteiligung deutscher Rübenanbauer im europäischen Wettbewerb. Zudem ist das Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten aus Sicht der landwirtschaftlichen Praxis problematisch und fachlich nicht gerechtfertigt. Rübenanbauer in Wasserschutzgebieten, die aus Gründen des Erosionsschutzes eine konservierende Bodenbearbeitung in Kombination mit einem glyphosathaltigen Totalherbizid durchgeführt

haben, sind nun gezwungen, eine intensive (mehrmalige) Bodenbearbeitung zur Unkrautbekämpfung vorzunehmen oder sogar eine wendende Bodenbearbeitung. Letzteres ist im Falle einer Einstufung der betreffenden Fläche in eine Erosionsgefährdungsklasse unter Umständen jedoch nicht zulässig. Auch aus Gründen des Gewässerschutzes ist das Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten fragwürdig. Als Ausweichreaktion auf das Glyphosatverbot kommt es zu einer intensiveren Bodenbearbeitung, wodurch sich das Erosionsrisiko und die Stickstoffmobilisierung erhöhen. Mit dem vermehrten Bodenabtrag einhergehend kommt es zu Einträgen von Phosphor und Krankheitserregern, die an Bodenpartikel gebunden sind, sowie dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer. Der durch die intensivere Bodenbearbeitung mobilisierte Stickstoff kann zudem in Gewässer (Grundwasser durch Versickerung sowie oberirdische Gewässer) verlagert werden.

Umgang mit behandeltem Saatgut verbessern (Zeile 147)

Hinsichtlich des Risikomanagements für behandeltes Saatgut ist zu beachten, dass sich die Pillierung der Zuckerrübe grundsätzlich von der Beizung anderer Kulturen unterscheidet. Das Auftragen einer ersten Schicht um das Zuckerrübensaatgut dient zunächst der Desinfektion und damit dem Schutz vor samenbürtigen Schaderregern. Durch das Auftragen einer zweiten Füllschicht entsteht die runde Saatgutpille. Die dritte Schicht ist die eigentliche Schutzschicht mit den darin enthaltenen Wirkstoffen zum Schutz vor bodenbürtigen Schaderregern. Eine abschließende vierte Schicht dient dem Schutz vor Abrieb der Beizmittel der dritten Schicht. Durch diese vierte Schicht wird zudem der direkte Kontakt des Anwenders mit den Beizmitteln der dritten Schicht verhindert. Durch diesen Aufbau der Rübenpille wird bei Zuckerrübensaatgut ein besonders ausgeprägter Anwender- und Umweltschutz sichergestellt. Dies ist aus Sicht der Zuckerwirtschaft bei der Prüfung von Risikomanagementmaßnahmen für den Umgang mit behandeltem Saatgut zwingend zu beachten. Ein Risikomanagement für behandeltes Saatgut muss an die Kultur und die Methode, wie die Wirkstoffe an das Saatgut gebracht werden (Pillierung, Beizung), angepasst erfolgen.

Prognosemodelle und Entscheidungshilfen kontinuierlich weiterentwickeln (Zeile 151)

Die Zuckerwirtschaft begrüßt die Förderung der (Weiter-)Entwicklung von Prognose- und Entscheidungshilfen ausdrücklich. In diesem Zusammenhang erwägt das BMEL auch, Bekämpfungs-/Schadschwellen anzupassen bzw. neu zu definieren. Eine Anpassung von Bekämpfungs-/Schadschwellen vor dem Hintergrund des Ziels der Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes darf nicht dazu führen, dass Bekämpfungs-/Schadschwellen zwecks einer späteren Behandlung unter Inkaufnahme höherer Schäden heraufgesetzt werden. Denn ab einem bestimmten Punkt kann ein Schaderreger mit den noch vorhandenen Wirkstoffen nicht mehr wirkungsvoll eingedämmt werden und ein Risiko von Resistenzenentwicklung muss berücksichtigt werden. Angesichts sich verändernder klimatischer Bedingungen breiten sich Schaderreger in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse explosionsartig aus. In der Praxis zeigt sich daher vielmehr, dass eine Bekämpfung früher erfol-

gen müsste, um einen ausreichenden Bekämpfungserfolg mit möglichst wenig Aufwandsmenge bzw. möglichst wenig Behandlungen und gleichzeitigem Resistenzmanagement zu erzielen. Die Anpassung von Bekämpfungs-/Schadsschwellen muss wissenschaftlich fundiert unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Praxis erfolgen.

Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel verbessern (Zeile 158)

Eine Verbesserung der Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – im bestehenden rechtlichen Rahmen – begrüßt die Zuckewirtschaft. Bei diesem Vorhaben sollte zwingend darauf hingewiesen werden, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wieder fakten- und wissenschaftsbasiert erfolgen sowie die wissenschaftliche Expertise der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) berücksichtigt werden muss. Letzteres war beispielsweise im Zuge des Wiedergenehmigungsverfahrens für den Wirkstoff Triflusaluron nicht der Fall. So war die EFSA in ihrer Datenauswertung über die Notwendigkeit von Triflusaluron als Herbizid zur Bekämpfung einer ernstesten Gefahr für die Pflanzengesundheit, die mit anderen verfügbaren Mitteln, einschließlich nicht chemischer Methoden nicht eingedämmt werden kann, zu der Schlussfolgerung gelangt, dass eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 4 (7) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für den Zuckerrübenanbau in Deutschland wissenschaftlich unterstützt wird. Darüber hinaus hatte die EFSA festgestellt, dass die Handhacke die einzige nicht-chemische Alternative mit einer hohen Wirksamkeit darstellt, der Einsatz der Handhacke jedoch mit so hohen Kosten verbunden ist, dass diese Maßnahme nicht als Alternative betrachtet werden kann. Dennoch hat die Europäische Kommission diese wissenschaftliche Empfehlung beim Erlass der Durchführungsverordnung zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Triflusaluron nicht berücksichtigt, da die Kommission – entgegen früheren gegenteiligen Aussagen – zu dem Schluss gelangt ist, dass Art. 4 (7) nicht auf Herbizide anzuwenden ist, da die mechanische Unkrautkontrolle bzw. die Handhacke immer eine nicht-chemische Alternative darstellt. Durch ein solches Vorgehen seitens der Zulassungsbehörden wird die Pflanzenschutzmittelzulassung für alle Wirtschaftsbeteiligten – Pflanzenschutzmittelhersteller und Rübenanbauer – zu einem unkalkulierbaren Risiko. Vielmehr sollten die rechtlichen Möglichkeiten der Pflanzenschutzmittelzulassung, welche durch die Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 eingeräumt werden, auch ausgeschöpft werden.

GAP (Zeile 200)

Das BMEL sieht in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) und in ihrer nationalen Umsetzung eine wesentliche Stellschraube für die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung. Ferner ist die GAP nach Aussage des BMEL ein wichtiger Hebel, um den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln signifikant zu reduzieren. Hierzu ist dringend anzunehmen, dass die deutschen Zuckerrübenanbauer aufgrund der in anderen EU-Mitgliedstaaten gewährten gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben bereits einem Wettbewerbsnachteil unterliegen. Nationale Alleingänge bei der Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes würden diese Situation verschärfen und sind daher klar abzulehnen. Ein freiwilliger Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist durch eine angemessene Prämienhöhe, die neben der Entschädigungs- auch eine Anreizkomponente enthalten muss, zu entlohnen.

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel in Trinkwasserschutzgebieten fördern (Zeile 224)

Der in der Diskussionsgrundlage enthaltene Verweis, analog zu den bestehenden Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten, bei denen Landwirten ein Erschwernisausgleich gewährt wird, Regeln für Trinkwasserschutzgebiete finden zu wollen, ist aus Sicht der Zuckerwirtschaft als verharmlosende Darstellung der derzeitigen Rechtslage zu werten. De facto besteht in Naturschutzgebieten etc. ein Anwendungsverbot für Herbizide und bestimmte Insektizide. Die Zuckerwirtschaft lehnt eine Übertragung des Anwendungsverbots für Pflanzenschutzmittel auf Trinkwasserschutzgebiete – unabhängig davon, ob jegliche Pflanzenschutzmittel oder nur bestimmte Pflanzenschutzmittel, d.h. Fungizide, Insektizide oder Herbizide oder bestimmte nach Risikogruppen eingeteilte Pflanzenschutzmittel betroffen sind – entschieden ab.

Dieses Vorhaben des BMEL erweckt – wie bereits das im Vorschlag für eine SUR vorgesehene pauschale Anwendungsverbot jeglicher Pflanzenschutzmittel in empfindlichen Gebieten – den Eindruck, dass eine bestehende Flächenkulisse zwecks Ausweisung von Verbotszonen herangezogen werden soll. Darüber hinaus blendet dieses Vorgehen die Frage aus, ob die in Gewässern gefundenen Rückstände und Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln überhaupt aus der Landwirtschaft stammen.

Ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasserschutzgebieten führt in seiner pauschalen Ausgestaltung zu weitreichenden und unverhältnismäßigen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, vielerorts sogar zu einem Ende des Anbaus von Zuckerrüben. Aufgrund der Besonderheiten des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerrübenverarbeitung, allem voran dem regionalen Rohstoffbezug um den Fabrikstandort, bedroht ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasserschutzgebieten den dortigen Zuckerrübenanbau und damit die Rohstoffbasis der Zuckerfabrik. Denn in Folge der Pflanzenschutzanwendungsverbote werden landwirtschaftliche Betriebe aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit aus dem Zuckerrübenanbau aussteigen, was zwangsläufig Fabrikschließungen und damit den Verlust von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum nach sich ziehen wird. Als Konsequenz der Fabrikschließung wird die Zuckerrübe als wichtiges Fruchtfolgeglied dann auch außerhalb der Verbotszonen verloren gehen, da Rübenanbauer keinen Abnehmer ihrer Zuckerrüben mehr haben. Die mit dem Anwendungsverbot beabsichtigte Umstellung auf den Anbau von Biorüben wird diese Entwicklung nicht aufhalten können. Denn ein Biorübenanbau ohne jegliche Pflanzenschutzmittel ist nicht durchführbar und wird deswegen in Trinkwasserschutzgebieten nicht stattfinden. Zudem sind die Nachfrage und die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Biorübenzucker nicht groß genug. Auch eine Erweiterung des Einzugsgebietes einer Zuckerfabrik stellt keine realistische Lösung dar, weil die Transportwürdigkeit der Zuckerrübe gering ist und längere Transportwege aus Gründen des Klimaschutzes vermieden werden sollten. Im Endeffekt kann eine Zuckerfabrik nur Biorübenzucker produzieren, wenn im Anschluss an die Bio-Kampagne die wirtschaftliche Auslastung über die Verarbeitung von konventionellen Rüben erreicht wird.

Zudem ist neben der Bekämpfung von Unkräutern zur Vorbereitung des Saatbettes eine Unkrautbekämpfung im Zuckerrübenbestand zur Etablierung eines gesunden und ertragreichen Bestandes ebenso wie für die Ernte- und Verarbeitungsqualität von entscheidenden

der Bedeutung. Alternative nicht-chemische Unkrautbekämpfungsverfahren, z. B. die mechanische Unkrautbekämpfung innerhalb der Reihe mithilfe von Feldrobotern, sind noch im Entwicklungsstadium.

Ferner kommt im Zuckerrübenanbau der Bekämpfung von Insekten, z. B. Blattläusen als Virusvektoren, eine hohe Bedeutung zu, da von Insekten übertragene Krankheiten, z. B. die viröse Vergilbung, massive Ertragsverluste zur Folge haben. Das geplante Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasserschutzgebieten würde somit eine existenzielle Bedrohung für den Rübenanbau in den betroffenen Regionen bedeuten.

Mit einem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasserschutzgebieten werden den Rübenanbauern ohne jeglichen finanziellen Ausgleich massive zusätzliche kostenträchtige Auflagen aufgebürdet. Derartige ordnungsrechtliche Vorgaben und pauschale Verbote zerstören Fördermöglichkeiten und erfolgreich etablierte freiwillige Aktivitäten der Rübenanbauer im Rahmen des kooperativen Naturschutzes. Der derzeit im Zusammenhang mit den bestehenden Anwendungsverböten in Naturschutzgebieten etc. gewährte Erschwernisausgleich ist zu gering.

Möglichkeiten und Wirkungen ökonomischer Steuerungsinstrumente ausloten (Zeile 229)

Die Prüfung, mit welchen Instrumenten die externen Kosten des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln internalisiert werden können, muss neben den Auswirkungen auf Anbauentscheidungen, Erträge, Einkommenshöhe der landwirtschaftlichen Betriebe, Lebensmittelpreise und dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand auch mögliche Ausweichreaktionen der Rübenanbauer beleuchten. So ist es denkbar, dass toxische und damit erwartbar höher besteuerte Wirkstoffe durch weniger toxische Wirkstoffe ersetzt werden, diese weniger toxischen Wirkstoffe dann jedoch in größerer Menge und/oder häufiger eingesetzt werden mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf das Resistenzmanagement.

Darüber hinaus wird die Einführung einer Pflanzenschutzmittelabgabe bzw. eines Lizenzsystems bei fehlenden Alternativen zu einer Verteuerung der betroffenen Betriebsmittel führen, worin eine Wettbewerbsbenachteiligung deutscher Betriebe im europäischen Binnenmarkt zu sehen ist. Diese die Pflanzenschutzmittel verteuernden Instrumente konterkarieren die Bemühungen zur Stärkung der landwirtschaftlichen Einkommen, zur Stärkung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette und tragen zur Steigerung der Lebensmittelpreise bei.

Aus- und Weiterbildung (Zeile 241)

Die vorgesehene Stärkung der unabhängigen Beratung zum Pflanzenschutz und zu resilienten Anbausystemen wird den zukünftigen Beratungsbedarf nicht abdecken können, wenn hier nur auf eine unabhängige Beratung im Sinne der Officialberatung abgezielt wird. Auch private Beratungsunternehmen, die Pflanzenbauberatung im Rahmen des Vertragsanbaus, z. B. durch Anbauberater von Zuckerfabriken, und die die Rübenanbauer vertretenden Verbände müssen bei nachgewiesener Sachkunde als unabhängig gelten. Denn die Anbauberater der Zuckerfabriken und Zuckerrübenanbauerverbände verfolgen

das gemeinsame Interesse mit dem Rübenanbauer, bei möglichst geringem Aufwand einen gesunden, vitalen und ertragreichen Rübenbestand zu etablieren. Ein Interessenskonflikt ist in diesem Fall nicht erkennbar.

Referenzzeitraum und Evaluierung (Zeile 273)

Wie bereits einleitend erwähnt, ist es äußerst kritikwürdig, dass das BMEL die wichtige Frage des Referenzzeitraums in dieser Diskussionsgrundlage nicht aufgreift.

Monitoring ausbauen (Zeile 286)

Beim Aufbau der genannten Datenbank für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es unbedingt zu vermeiden, dass es durch diese Datenbank zu Dopplungen zu anderen Aufzeichnungen (z. B. Panel Pflanzenschutzmittel-Anwendungen – PAPA) kommt. Diese Datenbank sollte vielmehr dafür genutzt werden, um der sich aus der Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung ab dem 1. Januar 2026 ergebenden Verpflichtung zur maschinenlesbaren Aufzeichnung von Pflanzenschutzmittelanwendungen nachzukommen.

Hinsichtlich der Datenbank für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fordert die deutsche Zuckerwirtschaft die Einrichtung einer Plausibilitätsprüfung der eingegebenen Daten, um versehentliche Eingabefehler zu vermeiden. Darüber hinaus dürfen die seitens der Rübenanbauer eingegebenen Daten über erfolgte Pflanzenschutzanwendungen nicht zu Kontrollzwecken missbraucht werden.